

## **Amtliche Bekanntmachung Volksbegehren für die Erhaltung der Realschule**

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Volksabstimmungsgesetz wird folgendes zur Durchführung des Volksbegehrens für die Erhaltung der Realschule bekannt gemacht:

### **1. Gegenstand des Volksbegehrens**

Der Gegenstand des Volksbegehrens lautet:

„Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, unterstützen mit unserer Unterschrift das Volksbegehren für die Erhaltung der Realschule. Die Realschule ist als weiterführende allgemein bildende Schule in § 9 und die §§ 41 ff. des Schulgesetzes wieder aufzunehmen und die Umwandlung von Realschulen in Regionalschulen in § 146 des Schulgesetzes ist zu streichen. Zugleich sollen Formen der Kooperation zwischen bestehenden Schulen außerhalb einer organisatorischen Verbindung von Schulen (§ 60 SchulG) ermöglicht werden.“

Begründung:

Das Schulgesetz vom 24.01.2007 nennt in der Aufzählung der Schularten (§ 9 und §§ 41 ff.) die Realschule nicht mehr. Die Schulträger dürfen nur entscheiden, ob sie die vorhandenen Realschulen in sogenannte Regionalschulen oder in sogenannte Gemeinschaftsschulen umwandeln. § 146 wandelt die zum 31.07.2010 noch bestehenden Realschulen zwangsweise in Regionalschulen um. Damit wird die Realschule als Schulform zerschlagen, obwohl sie sich in den vergangenen Jahrzehnten als Garant guter berufsorientierter Ausbildung bewährt hat. Mit diesem Volksbegehren soll die Realschule erhalten und ein Niveauverlust im Schleswig-Holsteinischen Schulsystem vermieden werden. Die Wiedereinführung der Realschule ermöglicht, die vorhandenen Realschulen bestehen bleiben zu lassen und neue wieder einzurichten.“

### **2. Eintragsfrist, amtliche Eintragungsräume, Eintragungszeiten**

Die

**Eintragsfrist für das Volksbegehren für die Erhaltung der Realschule läuft  
ab dem 01. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2009.**

Die Eintragungsberechtigten können sich im vorgenannten Zeitraum in den nachstehend aufgeführten Amtlichen Eintragungsräumen in Eintragungslisten oder Einzelanträge eintragen:

#### **Amtliche Eintragungsräume:**

Stadt Reinbek  
Rathaus – Bürgerbüro, Erdgeschoss, Zi. 2  
Hamburger Straße 5 -7  
21465 Reinbek

#### **Öffnungszeiten:**

Montag und Freitag:	7:00 -13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	8:00 -18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen

Stadt Reinbek  
Begegnungsstätte Neuschönningstedt  
Außenstelle Bürgerbüro, Erdgeschoss  
Querweg 13  
21465 Reinbek

07. und 14. Juli.2009:	15:00 – 18:00 Uhr
August: ab September 2009	keine Termine
Dienstag:	15:00 – 18:00 Uhr

### **3. Eintragsrecht**

Das Volksbegehren können alle zur Wahl des Schleswig-Holsteinischen Landtages Wahlberechtigten unterstützen. Die Eintragung darf nur einmal erfolgen und kann nicht zurückgenommen werden; sie muss persönlich und handschriftlich geleistet werden. Eine eintragungsberechtigte Person, die des Schreibens oder Lesens unkundig oder körperlich behindert ist, kann das Volksbegehren durch Erklärung zur Niederschrift unterstützen.

Wer sich an dem Volksbegehren beteiligen will, hat das Recht, sich landesweit in Eintragslisten oder Einzelanträge einzutragen. Tragen sich mehrere Personen auf einer Eintragsliste ein, müssen sie ihre Hauptwohnung in derselben amtsfreien Gemeinde oder im Bezirk desselben Amtes haben.

Reinbek, den 18. Juni 2009

Stadt Reinbek – Der Bürgermeister  
als Gemeindeabstimmungsbehörde

Bärendorf  
Bürgermeister